



Quartierplan Gmeindwis 1. Änderung

Bauvorschriften

Vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall
beschlossen am 3. Februar 2005

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen
genehmigt im Sinne der Verfügung vom 26. 4. 05

Ziffer 10.2 der Bauvorschriften wird geändert und lautet neu:

"Die Oberkante der Decke fertig über dem Untergeschoss darf die höchste Höhe der Gemeindewiesenstrasse im Bereich des Grundstückes nicht mehr als 35 cm übersteigen. Dieser Abstand kann bei Grundstücken mit gegenüber der Gemeindewiesenstrasse ansteigendem gewachsenem Terrain bei einer durchschnittlichen Neigung von mehr als 2 % auf 50 cm, von mehr als 4 % auf 75 cm, von mehr als 6 % auf 105 cm, von mehr als 8 % auf 145 cm und von mehr als 10 % auf 190 cm erhöht werden, wobei der Abstand gegenüber dem gewachsenen Terrain talseitig des Gebäudes jedoch nicht mehr als 140 cm betragen darf. Das gewachsene Terrain darf talseitig des Gebäudes und seitlich des Gebäudes nicht abgegraben werden."